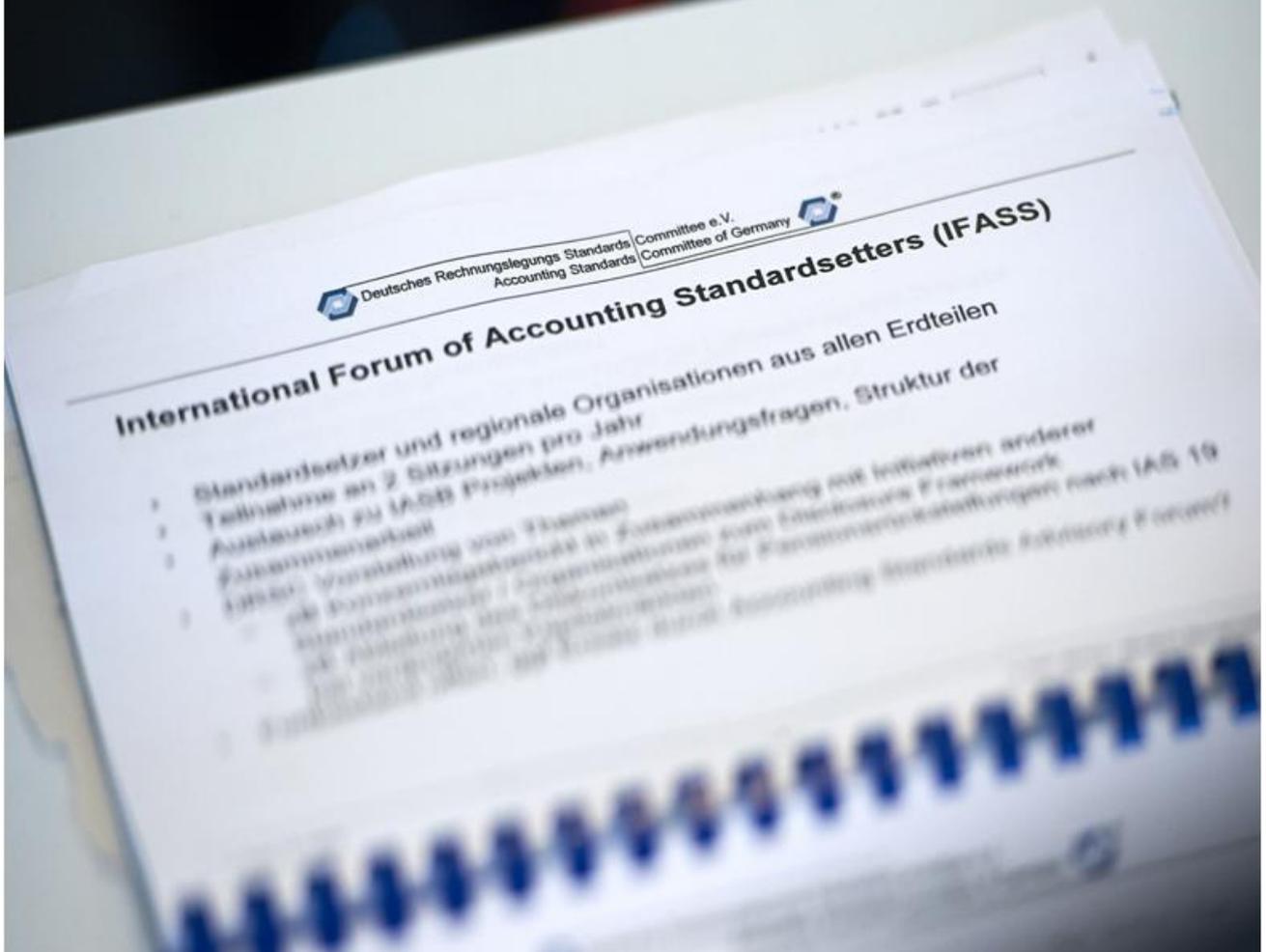


DRSC-Quartalsbericht

Q2/2017



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

abermals ist die Umsetzung der CSR-Richtlinie das dominierende Thema im vergangenen Quartal gewesen. Das Gesetz (CSR-RLUG) wurde im April durch den Bundesrat gebilligt und anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.



diesem Entwurf bitten wir herzlich um Ihre Rückmeldungen.

Ein weiteres großes Ereignis im abgelaufenen Quartal war die Veröffentlichung von IFRS 17 *Versicherungsverträge*. Damit hat der IASB ein langjähriges

Weil das Gesetz die (Konzern-)Lageberichterstattung ausweitet, ist eine Anpassung von DRS 20 erforderlich. Die hierzu erforderlichen Arbeiten haben wir bereits frühzeitig begonnen. Daher konnten wir bzw. unsere Fachausschüsse und die sie unterstützende Arbeitsgruppe im Juni den Entwurf einer Änderung von DRS 20 – unter dem Titel E-DRÄS 8 – verabschieden und veröffentlichen. Dieser steht nun bis 14. August 2017 zur Kommentierung. Wir werden zudem am 31. August 2017 eine Öffentliche Diskussion dazu durchführen. Gleich, wie Sie uns Ihre Sichtweise mitteilen wollen: Wir sind für jedes Feedback dankbar. Unsere Fachausschüsse werden sämtliche Eingaben und über etwaige Änderungen am Entwurf bereits Anfang September beraten. Die Verabschiedung ist für Ende September geplant.

Vorhaben und zugleich das letzte seiner vier „Großprojekte“ abgeschlossen.

Ob der Standard nun – anders als sein Vorgänger IFRS 4 – die betroffene Branche zufriedenstellt und inwieweit Anwendungsfragen offenbleiben, wird sich im Rahmen der nun anstehenden Implementierung zeigen und sicher auch den bevorstehenden Indossierungsprozess prägen. Wir werden die Einführung praxisnah und aktiv begleiten, indem wir sowohl die Einrichtung einer TRG beim IASB unterstützen als auch den Austausch in unserer DRSC-Arbeitsgruppe „Versicherungen“ intensivieren.

Angesichts dieser bevorstehenden Herausforderung freuen wir uns über den lesenswerten Kommentar zu IFRS 17, den Sie auf Seite 4 dieses Berichts finden.

Neben E-DRÄS 8 haben wir ein weiteres Dokument erarbeitet und zur Kommentierung gestellt: den Entwurf eines Anwendungshinweises (E-AH 4) zu IFRS 2. Hintergrund ist eine Änderung von IFRS 2, mit welcher der IASB Mitte 2016 die Bilanzierung bestimmter Aktienvergütungspläne konkretisiert hatte. Nach Auffassung unseres IFRS-FA sind die Regeln zur Bilanzierung bestimmter Nettoerfüllungsvereinbarungen jedoch nicht hinreichend klar. Daher haben wir beschlossen, den bilanzierenden Unternehmen mit einem Anwendungshinweis eine Hilfestellung zu geben. E-AH 4 ist keine Interpretation, sondern reproduziert die vom IASB/IFRS IC und seinem Mitarbeiterstab angestellten themenspezifischen Überlegungen, die jedoch nicht in IFRS 2 eingegangen sind. Auch zu

Abschließend möchten wir uns herzlich für die bereits eingegangenen Rückmeldungen zu unserer vergangenen Umfrage bzgl. Zweck und Inhalte der DRSC-Quartalsberichte bedanken. Gleichzeitig haben alle, die sich bislang nicht haben beteiligen können, nochmals die Gelegenheit, uns ihre Meinung zu übermitteln. Siehe hierzu unsere Fragen, die Sie auf Seite 5 finden.

Nun wünschen wir Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
In eigener Sache	5
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen	10
e) Sitzungen	11
2. Weitere Institutionen	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	12
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	13
c) Stellungnahmen.....	14
d) Indossierungsempfehlungen.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	15
f) Sitzungen	15
2. EU-Kommission	16
3. Weitere Institutionen	18
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	19
1. DRSC.....	19
a) Verabschiedete Verlautbarungen	19
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	19
c) Stellungnahmen.....	20
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	22
e) Sitzungen	23
2. Weitere Institutionen	23
Sonstiges	25
Impressum	28



IFRS 17 – Ein Paradigmenwechsel in der Bilanzierung von Versicherungsunternehmen

Das IASB hat mit der Veröffentlichung von IFRS 17 am 18. Mai 2017 sein Projekt zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach fast 20-jähriger Beratungsdauer abgeschlossen. Der neue Rechnungslegungsstandard sieht eine prospektive Bewertung von Versicherungsverträgen unter Verwendung aktueller Annahmen zum Erfüllungswert vor, also zum Barwert der zukünftigen Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag zuzüglich

einer Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken. Dieses Bewertungsmodell war so bereits im Entwurf des IASB aus dem Jahr 2010 angelegt. Nun ist die Frage erlaubt, warum der Standard weitere sieben Jahre bis zur Veröffentlichung gebraucht hat? Die Komplexität und damit verbundene lange Beratungsdauer ist auf die sachgerechte Abbildung einer prospektiven und stochastischen Bewertung in der Ergebnisrechnung zurückzuführen. Damit werden auch langfristige Versicherungsverträge sachgerecht über ihre gesamte Restlaufzeit abgebildet. So wurden sowohl ein spezifisches Bewertungsmodell für überschussberechtigte Versicherungsverträge geschaffen als auch Lösungen gefunden, die die Ergebniswirkung von Zins- und Annahmenänderungen über die Versicherungsvertragslaufzeit verteilen.

Die Notwendigkeit für IFRS 17 ergibt sich aus der Tatsache, dass IFRS 4 keine Regeln zu Ansatz oder Bewertung von Versicherungsverträgen enthält und für nach IFRS bilanzierende Versicherer daher vorsieht, auf die Rechnungslegungsgrundsätze aus der Zeit vor der Erstanwendung von IFRS 4 zurückzugreifen. Das sind üblicherweise die verschiedenen nationalen Vorschriften oder auch US-GAAP. Zudem ist es bislang möglich, innerhalb eines Konzernabschlusses unterschiedliche nationale Vorschriften für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen anzuwenden. Folglich wird der neue Standard vor allem



im internationalen Kontext zu einer wesentlich verbesserten Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse von Versicherern führen. Auch wird die voll prospektive Bewertung, die auch Optionen und Garantien angemessen abbildet, mögliche bilanzielle Risiken deutlich früher offenlegen als die bestehenden Vorschriften, die häufig noch eine Bewertung auf Basis historischer Annahmen vorsehen. Dadurch werden auch alternative Kennzahlen

und Bewertungen (wie der *Market Consistent Embedded Value*), die gerade im Bereich der Lebensversicherung aufgrund der bisherigen Schwächen der Rechnungslegungsvorschriften einen sehr hohen Stellenwert eingenommen haben, deutlich an Bedeutung verlieren.

Das alles ist im Grundsatz zu begrüßen, wengleich noch viel Arbeit vor uns liegt: Die praktische Anwendung von IFRS 17 wird letztlich nämlich nur möglich sein, wenn in enger Zusammenarbeit der Versicherungsindustrie mit den Big 4 und innerhalb der sogenannten *Transition Resource Group* des IASB praxisnahe Interpretationen des prinzipienorientierten Standards gefunden werden. Potentielle Problembeispiele beinhalten etwa die Bilanzierungseinheit von Versicherungsverträgen, den Anwendungsbereich des Bewertungsmodells für überschussberechtigte Verträge sowie die Vorschriften zur Erstanwendung des Standards. Hierbei wird auch der AG Versicherungen des DRSC eine zentrale Rolle insbesondere zur Abstimmung einer gemeinsamen deutschen Position zukommen. Und im Ernstfall werden die Versicherer den europäischen Indossierungsprozess nutzen müssen, um weitere notwendige Änderungen am Standard durch das IASB anzustoßen.

*Dr. Dieter Wemmer**

**CFO der Allianz SE. Der Autor stellt seine persönliche Meinung dar.*



In eigener Sache

Quartalsbericht
Q2/2017

Berichterstattung ... und wir selbst?

Information overload ... warum dann noch einen DRSC-Quartalsbericht? Wir können diesen Gedanken nachvollziehen, wenngleich unsere Quartalsberichte (QBe) so gedacht sind, dass sie Informationen kurz, gebündelt, selektiert und sortiert im Überblick vermitteln – also gewissermaßen den Wald statt vieler Bäume darstellen.

Aber treffen wir damit Ihre Geschmäcker und Bedürfnisse wirklich? Daher bitten wir herzlich um 120 Sekunden Ihrer geschätzten Zeit und um Ihr Feedback zu diesen kurzen Fragen.

Diese Seite können Sie

- a) ausdrucken, von Hand ausfüllen und scannen oder
- b) direkt im pdf-Dokument ausfüllen.

Anschließend bitte das Dokument an info@drsc.de mailen. Wir danken bereits im Voraus herzlich!

1. Ich persönlich lese
 - alle QBe nahezu vollständig
 - alle QBe, aber nur teils
 - nur manche QBe
 - QBe nur durch "Überfliegen"
2. Als Häufigkeit scheint mir optimal
 - ein Bericht je Quartal (d.h. wie bisher)
 - zwei je Quartal (d.h. alle 6 Wochen)
 - drei je Quartal (d.h. monatlich)
 - weniger als ein Bericht je Quartal
3. QBe sind informativ, wenn Folgendes gegeben ist (Mehrfachnennung möglich):
 - Schnelligkeit und Aktualität
 - Bündelung und Zusammenfassung
 - ein inhaltlicher Kontext (etwa Querverweise zu anderen Themen)
 - ein chronologischer Kontext (etwa Querverweise zu früheren Berichten)
4. Die derzeitigen Haupt-Berichtsteile halte ich für sehr relevant / bedingt relevant / irrelevant
 - international
 - europäisch
 - national
5. Die Themenauswahl in den Berichtsteilen ist ausgewogen / zu eng / zu weitreichend
 - international
 - europäisch
 - national
6. Der Detailgrad in den Berichtsteilen ist genau richtig / zu knapp / zu umfassend
 - international
 - europäisch
 - national

8. Ich wünsche mir, dass....

Ich bin

- Vorstand / Geschäftsführer / Inhaber
- Leitender Angestellter / Führungskraft
- Mitarbeiter

eines/einer

- börsennotierten Unternehmens
- kapitalmarktorient. Unternehmens
- sonstigen Unternehmens
- WP/StB-Gesellschaft, RA-Kanzlei
- Unternehmensberatung
- anderen Organisation (Hochschule, NGO etc.)

oder

- anderweitig Selbständiger / Freiberufler
- Sonstiges / Privatperson



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Der IASB hat kürzlich seinen Internetauftritt grundlegend überarbeitet. Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden, nunmehr neu gestalteten Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt.

Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte – derzeit z.B. IFRS-Rahmenkonzept, Wesentlichkeit;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Dieses umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Zusätzlich finden Sie unter <https://www.drsc.de/projekte/> Informationen dazu, wie sich unser IFRS-Fachausschuss mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befasst und sich eingebracht hat.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 IFRS 17 Versicherungsverträge

Mit Veröffentlichung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* am 28. April 2017 hat der IASB das letzte verbliebene Großprojekt abgeschlossen. Damit geht eine 20-jährige Entwicklungszeit zu Ende, die durch die Veröffentlichung von insgesamt fünf Konsultationspapieren, einem Interimsstandard (IFRS 4) sowie zahlreichen Einbindungsaktivitäten gekennzeichnet war.

Mit IFRS 17 liegt erstmalig eine weltweit einheitliche Grundlage für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen vor. Die 2004 erlassene Vorgängerregelung, die stets als Zwischenlösung gedacht war, ermöglichte Versicherungsunternehmen weitgehend die Übernahme der bisher angewendeten nationalen Bilanzierungsvorschriften in den IFRS-Abschluss. Mit dem neuen Standard, der zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und dann den alten Standard ablösen wird, wird die Bemessung versicherungstechnischer Rückstellungen einheitlich zu Tageswerten (*current values*) erfolgen und eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unzulässig.



Der IASB wird den nun anstehenden Prozess der Umsetzung von IFRS 17 mit umfangreichen Schulungsveranstaltungen, Internetseminaren und Broschüren v.a. durch Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Übergang auf die neue Regelung (sog. *Transition Resource Group*, TRG) begleiten. Gesucht werden vor allem Vertreter der Erstellerseite sowie Prüfer, die aufkommende Umsetzungsfragen erörtern und ihre Sicht auf die Sachverhalte darlegen sollen.

→ Auch das DRSC wird die Umsetzungsphase aktiv begleiten. Das DRSC befürwortet die Einrichtung einer derartigen Arbeitsgruppe nachdrücklich und wird dort diskutierte Themen in die deutsche Anwenderschaft tragen. Darüber hinaus wird das DRSC den Austausch mit den umsetzenden Unternehmen in Deutschland intensivieren und diese bei der Implementierung nach Kräften unterstützen.

→ Zu diesem Thema möchten wir ergänzend auf den lesenswerten Kommentar verweisen, den Sie auf S. 4 in diesem Bericht finden.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 DP/2017/1 Angabeprinzipien

Im Rahmen seiner Angabeninitiative hatte der IASB am 30. März 2017 das Diskussionspapier DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 8 in unserem Quartalsbericht Q1/2017.

Der IASB-Entwurf kann noch bis zum 2. Oktober 2017 kommentiert werden.

→ Das DRSC befasst sich kontinuierlich mit diesem Projekt im Allgemeinen und dem Diskussionspapier im Besonderen. Derzeit erarbeitet unser IFRS-Fachausschuss eine Position, die schließlich in Form einer Stellungnahme an den IASB übermittelt werden soll. Diese werden wir erst kurz vor Ende der Kommentierungsfrist finalisieren, um bis dahin ein möglichst umfassendes Meinungsbild einzuholen. Dazu dient insb. die Öffentliche Diskussion des DRSC am 11. September 2017, zu der Interessierte herzlich eingeladen sind. Mehr Details dazu siehe S. 21 in diesem Bericht.

2 ED/2017/2 Verbesserungen der Segmentberichterstattung (Änderung von IFRS 8 und IAS 34)

Der IASB hatte am 29. März 2017 den Entwurf ED/2017/2 für Änderungen von IFRS 8 *Geschäftssegmente* und IAS 34 *Zwischenberichterstattung* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 7 in unserem Quartalsbericht Q1/2017.

Der IASB-Entwurf kann noch bis zum 31. Juli 2017 kommentiert werden.

→ Das DRSC hat auch diesen Entwurf erörtert und seine Meinungsbildung nahezu abgeschlossen. Daher werden wir in Kürze unsere Stellungnahme an IASB und EFRAG übermitteln und zugleich öffentlich machen.



3 ED/2017/3 Kündigungsklauseln mit symmetrischer Entschädigung (Änderung von IFRS 9)

Der IASB hat am 21. April 2017 den Entwurf ED/2017/3 Prepayment Features with Negative Compensation (Proposed Amendments to IFRS 9) veröffentlicht. Darin wird eine Änderung von IFRS 9 vorgeschlagen, der zufolge symmetrisch ausgestaltete Kündigungs- und Entschädigungsklauseln bei Finanzinstrumenten einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht im Wege stehen sollen.

Der IASB beabsichtigt, diese Änderung bis zum Herbst 2017 zu finalisieren, um Unternehmen eine Berücksichtigung bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 – also zum 1. Januar 2018 – zu ermöglichen. In Europa ist eine Anwendung der Änderungen allerdings erst nach erfolgter Indossierung möglich

Stellungnahmen zu diesem Änderungsentwurf konnten bis zum 24. Mai 2017 beim IASB eingereicht werden.

→ *Das DRSC hat dieses Thema bereits frühzeitig und intensiv erörtert und sich dazu per Stellungnahme geäußert (siehe dazu S. 8 in diesem Bericht).*

4 ED/2017/4 Verkaufserlöse vor endgültiger Nutzung (Änderung von IAS 16)

Der IASB hat am 20. Juni 2017 den Änderungsentwurf ED/2017/4 Proceeds before Intended Use (Proposed Amendments to IAS 16) veröffentlicht. Darin wird eine Änderung von IAS 16 *Sachanlagen* vorgeschlagen. Dem Vorschlag zufolge dürften eventuelle Verkaufserlöse während der Entstehung oder Errichtung einer Sachanlage – entgegen der bisherigen Regelung – künftig nicht mehr mit den Herstellungskosten (insb. mit den Testkosten) verrechnet werden. Hintergrund ist eine Unklarheit in IAS 16.17(e) dahingehend, ob Verkaufserlöse auch dann verrechnungsfähig sind, wenn sie (a) aus anderen als Testaktivitäten resultieren oder (b) den Betrag der Testkosten übersteigen.

Die Änderung soll gemäß dem Vorschlag retrospektiv anzuwenden sein. Der Erstanwendungszeitpunkt hierfür wurde noch offengelassen.

Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf werden bis zum 19. Oktober 2017 erbeten.

→ *Das DRSC wird diesen Vorschlag in Kürze erörtern und seine Erkenntnisse dazu per Stellungnahme im Rahmen der Kommentierungsfrist an den IASB übermitteln.*

5 Post-Implementation Review zu IFRS 13 (Fair-Value-Bewertung)

Der IASB hat am 25. Mai 2017 den Request for Information (RfI) zu *IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert* veröffentlicht. Der RfI ist Teil des Post-implementation Review (PiR) zu IFRS 13. Mit diesem PiR soll untersucht und beurteilt werden, ob der Standard seine Ziele erfüllt, welche Auswirkungen sich aus den Anforderungen des Standards auf Investoren, Unternehmen und Prüfer ergeben und ob möglicherweise Bereiche existieren, in denen der Standard uneinheitlich angewendet wird.

Hierfür hat der IASB folgende Bereiche identifiziert, die im Rahmen des RfI adressiert werden sollen:



- Anhangangaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
- Bewertung von börsennotierten Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert,
- Anwendung des Konzepts der ‚höchst- und bestmöglichen Nutzung‘ bei der Bewertung nicht finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwerts und
- Ausübung von Ermessensentscheidungen.

Stellungnahmen an den IASB werden noch bis zum 22. September 2017 erbeten.

→ *Das DRSC wird auch dieses Dokument und die darin angesprochenen Themen in Kürze erörtern. Wir bitten alle Unternehmen, die dieses Thema für relevant erachten, sich an diesem Review zu beteiligen. In Kürze will EFRAG gemeinsam mit nationalen Standardsetzern – u.a. dem DRSC – einen ergänzenden Aufruf zur Befassung mit diesem Thema bzw. zur Mitwirkung an diesem Review starten.*

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit ist nichts Aktuelles über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

1 IFRIC Interpretation 23 (Unsicherheiten bei Ertragssteuern)

Der IASB hat am 7. Juni 2017 die *Interpretation IFRIC 23 betreffend IAS 12* veröffentlicht. IFRIC 23 enthält ergänzende Hinweise zur Anwendung von IAS 12 und stellt klar, wie Unsicherheiten bei Ertragssteuern bilanziell zu behandeln sind.

Diese Interpretation ist ab 1.1.2019 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen in IAS 8, denen zufolge Angaben zu verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Standards bzw. Interpretationen zu machen sind. Der Text dieser Interpretation ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich (www.ifrs.org).

→ *Ergänzend verweisen wir auf die Hintergrundinformationen zum zugehörigen IASB-Projekt sowie auf die hierzu bereits erfolgten DRSC-Aktivitäten, zu denen neben der Befassung mit dem Thema insb. die Meinungsäußerung per Stellungnahme gehört.*



Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC endgültige Entscheidungen getroffen, denen zufolge aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 9/IAS 32 – *Zentrales Clearing von Derivaten*;
- IAS 19 – *Diskontierungszinssätze*;
- IAS 33 – *Steuerliche Folgen von Dividendenzahlungen für partizipierende Eigenkapitalinstrumente* – dieses Thema wurde seitens des DRSC im Dezember 2016 eingereicht;
- IAS 41 – *Fair Value biologischer Vermögenswerte, die auf fruchttragenden Pflanzen wachsen*.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 5. Juli 2017 (*) bzw. bis zum 21. August 2017 (**) kommentiert werden konnten bzw. können:

- IFRS 9 – *Finanzielle Vermögenswerte mit OCI-Ausweishwahlrecht* (*);
- IAS 28 – *Assoziierte oder Gemeinschaftsunternehmen und gemeinsame Kontrolle* (**);
- IAS 37 – *Bei der Identifikation belastender Verträge zu berücksichtigende Kosten* (**);
- IAS 38 – *Vermögenswerte, die zu Werbezwecken erworben werden* (**);
- IFRS 3 – *Erwerb von Konzernvermögen* (**).

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

IFRS-Stiftung veröffentlicht Jahresbericht 2016

Die IFRS-Stiftung hat am 25. April 2017 ihren Jahresbericht 2016 publiziert. Titel sowie Schwerpunkt sind die „Bessere Kommunikation in der Finanzberichterstattung“.

Dieser Bericht bietet einen Überblick über sämtliche vergangene sowie auch künftige

Aktivitäten. Vor allem wird über die letzten Großprojekte „Versicherungsverträge“ und „IFRS-Rahmenkonzept“ berichtet.

Der Bericht umfasst schließlich Darstellungen sämtlicher Gremien der IFRS-Stiftung sowie den üblichen Finanzbericht.

Aufruf für Bewerbungen zur Mitwirkung in der TRG zu IFRS 17

Mit der Publikation von IFRS 17 Versicherungsverträge am 18. Mai 2017 hat der IASB angekündigt, weitere unterstützende Maßnahmen zur Einführung bzw. Umsetzung des Standards zu ergreifen. Neben umfangreichen Schulungsveranstaltungen, Internetseminaren und Broschüren soll vor allem eine Arbeitsgruppe zum Übergang auf die neue Regelung (sog. *Transition Resource Group*, TRG) eingerichtet werden.

Gesucht werden insb. Ersteller – also Vertreter bilanzierender (Versicherungs-)Unternehmen – sowie Prüfer, die aufkommende

Umsetzungsfragen erörtern und ihre Sicht auf die Sachverhalte darlegen sollen.

Der IASB bittet um Bewerbungen bis zum 31. Juli 2017 um die Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgruppe. Details zur Arbeit in der TRG und zum Anforderungsprofil für potenzielle Mitglieder finden Sie [hier](#).

→ *Das DRSC befürwortet die Einrichtung einer derartigen Arbeitsgruppe nachdrücklich und wird dort diskutierte Themen in die deutsche Anwenderschaft tragen sowie sich für die Mitwirkung deutscher Vertreter in dieser TRG einsetzen.*



e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
April	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Bericht</u>	---
Mai	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---	<u>Treuhänder</u>
Juni	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---	---

Der Bericht zur ASAF-Sitzung im März 2017 wird hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Endgültige Empfehlungen der TCFD zu klimabezogenen Angaben

Die *Task Force on climate-related financial disclosures* (TCFD) hat am 29. Juni 2017 ihren Schlussbericht und damit ihre endgültigen Empfehlungen über Angaben zu klimabezogenen Risiken in der Unternehmensberichterstattung vorgelegt. Gegenstand dieser Empfehlung sind die Auseinandersetzung und Berichterstattung über Risiken, die den Unternehmen aus dem Klimawandel sowie aus Maßnahmen der Politik gegen den Klimawandel erwachsen.

Dem Schlussbericht der TCFD war eine Konsultation vorausgegangen, an dem sich auch das DRSC beteiligt hatte. Die Überlegungen der TCFD wurden ferner durch die EU-Kommission bei der Entwicklung ihrer unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung berücksichtigt.

→ Zur vorangegangenen Konsultation und der DRSC-Meinung zu diesem Thema vgl. S. 16 in unserem Quartalsbericht Q1/2017.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum DP/2017/1 (*Principles of Disclosures*)

EFRAG hat am 5. Mai 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum DP/2017/1 *Principles of Disclosures* veröffentlicht. Darin unterstützt EFRAG grundsätzlich die Zielsetzung des Diskussionspapiers und dem dahinter stehenden IASB-Projekt. Gleichwohl kritisiert EFRAG, dass das Hauptziel – die Vermeidung von “*disclosure overload*” – im Diskussionspapier nur ungenügend adressiert wird und beim IASB im Mittelpunkt weiterer Aktivitäten stehen sollte. Hierfür wurden im Stellungnahmeentwurf zusätzlich Fragen aufgenommen.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden noch bis zum 11. September 2017 erbeten.

→ *Das DRSC diskutiert derzeit das Diskussionspapier und somit auch die vorläufige EFRAG-Position. Wir möchten auch an dieser Stelle auf die von uns geplante und für den Meinungs-austausch wichtige Öffentliche Diskussion am 11. September 2017 verweisen. Mehr Details finden Sie auf S. 21 in diesem Bericht.*

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2017/2 (*Improvements to Operating Segments*)

EFRAG hat am 26. April 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2017/2 *Improvements to Operating Segments (Proposed Amendments to IFRS 8)* veröffentlicht. Darin bringt EFRAG seine Zustimmung zu den meisten vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 8 und IAS 34 zum Ausdruck. Jedoch beurteilt EFRAG einige der vorgeschlagenen Änderungen kritisch. Dies betrifft zum einen die Aufnahme des Hinweises, dass der Hauptentscheidungsträger (*chief operating decision maker, CODM*) auch operative Entscheidungen trifft, und zum anderen die vorgeschlagene Pflicht, dass Unternehmen die Gründe erläutern müssen, warum die Segmentinformationen im Abschluss von denen in anderen Berichten (diese werden als *annual reporting package* bezeichnet) veröffentlichten Segmentinformationen abweichen. Mit letzterem ist auch die Kritik verbunden, dass die vorgeschlagene Definition von *annual reporting package* in der Anwendung wohl problematisch sein wird.

Rückmeldungen zu diesem Stellungnahmeentwurf sind noch bis 17. Juli 2017 möglich.

→ *Das DRSC hat sich wie weiter oben geschildert mit dem IASB-Entwurf befasst und wird seine Erkenntnisse in Kürze per Stellungnahme an EFRAG und IASB übermitteln.*



3 EFRAG-Diskussionspapier Goodwill and Impairment

Am 30. Juni 2017 hat EFRAG ein Diskussionspapier bezüglich des Werthaltigkeitstests eines Geschäfts- oder Firmenwerts veröffentlicht. In dem Diskussionspapier wird der Frage nachgegangen, ob die bestehenden Regelungen zu einem Werthaltigkeitstest verbessert werden können. Im Vordergrund stehen dabei mögliche Verbesserungen der Anwendung und der Wirksamkeit sowie mögliche Komplexitätsreduktionen.

Zur Diskussion gestellt werden dabei Lösungsansätze zur Zuweisung von Geschäfts- oder Firmenwerten auf Zahlungsmittel-generierende Einheiten (CGUs), wann der erzielbare Betrag zu ermitteln und wie der erzielbare Betrag zu bemessen ist.

EFRAG bittet alle interessierten europäischen Anwender um ihre Einschätzungen zu den Vor- und Nachteilen der zur Diskussion gestellten Lösungsansätze bis zum 31. Dezember 2017.

Zuvor hatte EFRAG bereits angrenzende Fragestellungen zu Geschäfts- oder Firmenwerten erforscht. Die jeweiligen Erkenntnisse wurden in einem Diskussionspapier zur bilanziellen Behandlung von Geschäfts- oder Firmenwerten (2014) und einer quantitativen Studie zu Geschäfts- oder Firmenwerten und deren Wertminderung (2016) veröffentlicht und flossen auch in die Unterstützung des vom IASB durchgeführten *Post-Implementation Review* zu IFRS 3 sowie dem sich anschließenden IASB-Forschungsprojekt zu *Goodwill and Impairment* ein.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2017/3 (Änderung von IFRS 9)

EFRAG hat am 4. Mai 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2017/3 *Prepayment Features with Negative Compensation (Proposed Amendments to IFRS 9)* veröffentlicht. Darin wird dem Ansinnen, zur besagten Fragestellung Klarheit herbeizuführen, grundsätzlich zugestimmt.

Jedoch wird der (späte) Zeitpunkt dieser Klarstellung bzw. Änderung kritisiert. Zudem wird die zweite Bedingung der vorgeschlagenen Ergänzung abgelehnt, da dieses für die bereits bestehende, eben klarstellungsbedürftige Regelung in B4.1.11(b) nicht gilt – beide aber in Einklang stehen sollten. Ferner hält EFRAG es für nicht sachgerecht, im Anhang dieser Änderung zu IFRS 9 eine nachträgliche Auslegung des in IFRS 9 bereits verwendeten Begriffs „*reasonable ... compensation*“ vorzunehmen. Zudem spricht sich EFRAG für eine spätere Erstanwendung (ab 1.1.2019) aus.

Rückmeldungen zu diesem Stellungnahmeentwurf wurden bis 17. Mai 2017 erbeten. Zwischenzeitlich wurde die Stellungnahme mit nahezu unveränderter Aussage fertiggestellt und am 31. Mai 2017 an den IASB übermittelt.

→ Das DRSC hat den IASB-Entwurf sowie die vorläufige EFRAG-Position erörtert. Die DRSC-Meinung schildern wir auf S. 20 in diesem Bericht.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/1 (AIP 2015-2017)

EFRAG hat am 19. April 2017 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/1 *Annual Improvements to IFRSs (2015-2017 Cycle)* an den IASB übermittelt. Darin stimmt EFRAG den drei Änderungen von IAS 12, IAS 23 und IAS 28 im Wesentlichen zu.

Jedoch wird die Änderung von IAS 12 insofern kritisiert, als sie mutmaßlich zu keiner verbesserten oder gar einheitlichen Bilanzierung führe, solange keine genauere Klarstellung jener wichtigen Abgrenzung, wann Dividenden eine Ausschüttung früherer Gewinne darstellt (und wann nicht), erfolgt.

Zur Änderung von IAS 28 wird kritisch angemerkt, dass sie zwar die Regelungshierarchie zwischen IAS 28 und IFRS 9 klarstelle, deren konkrete Anwendung aber nicht veranschaulicht werde. Zudem könne laut EFRAG diese Änderung allenfalls eine vorübergehende Klarstellung sein; eine dauerhafte Lösung ist weiterhin in einer umfassenden Überarbeitung der Regeln zur Equitymethode zu suchen. Schließlich soll laut EFRAG die IAS 28-Änderung erst ab 1. Januar 2019 erstmals angewendet werden.

→ Auch das DRSC hat diesen IASB-Entwurf erörtert und kommentiert – wie auf S. 16 in unserem Quartalsbericht Q1/2017 dargestellt ist.

2 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/3 (Amendments to IFRS 9)

EFRAG hat am 31. Mai 2017 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/3 an den IASB übermittelt. Die Inhalte dieser Stellungnahme wurden bereits im vorhergehenden Unterabschnitt (dort als Stellungnahmeentwurf) geschildert.

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*);
- Jährliche Anpassungen der IFRSs (*AIP 2014-2016*).



e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Aufruf zur Bewerbung für künftige EFRAG-Board-Mitglieder

EFRAG hat am 7. Juni 2017 zur Bewerbung für künftige Mitglieder im EFRAG-Board aufgerufen. Die Bewerbungsfrist endet am 4. September 2017.

Die derzeitigen Board-Mitglieder wurden im November 2014 für eine dreijährige Amtszeit ernannt, die am 1. November 2017 endet. Alle derzeitigen Board-Mitglieder können für eine weitere Amtszeit wiederberufen werden.

Gleichwohl ruft EFRAG zu weiteren neuen Bewerbungen auf. Zudem hat EFRAG auch um neue Mitglieder für die Organisation selbst geworben, die – sofern sie vor dem 4. September 2017 Mitglied werden – auch potenzielle Boardmitglieder stellen können.

EFRAG-Board-Mitglieder repräsentieren in der Regel die EFRAG-Mitglieder – unter Umständen können jedoch auch Boardmitglieder ernannt werden, die kein EFRAG-Mitglied repräsentieren.

EFRAG-Jahresbericht 2016

Am 15. Juni 2017 hat EFRAG den Jahresbericht 2016 veröffentlicht. Darin wird über die Aktivitäten von EFRAG und ihrer Gremien berichtet. Des Weiteren stellt der Be-

richt wie immer vor, welchen IASB-Themen sich EFRAG widmete. Schließlich ist auch der übliche Finanzbericht für das Kalenderjahr 2016 enthalten.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC **
April	<u>EFRAG-Update</u>	11.04.2017	20.04.2017
Mai	<u>EFRAG-Update</u>	31.05.2017	---
Juni	<u>EFRAG-Update</u>	---	29.06.2017

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Protokolle zu ARC-Sitzungen werden nicht mehr veröffentlicht.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Richtlinie zur Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die Richtlinie zur Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie wurde verabschiedet und ist am 20. Mai 2017 im EU-Amtsblatt erschienen. U.a. wird der Inhalt des Vergütungsberichts geregelt, der den Aktionären die notwendigen Informationen zur Beurteilung der bzw. Zustimmung zur Vergütungspolitik der Aktiengesellschaft verschaffen soll. Die inhaltlichen Vorgaben in Bezug auf diesen Bericht gehen über die aktuellen Transparenz-Anforderungen im HGB und in DRS 17 hinaus. Beispielsweise muss der Vergütungsbericht die jährliche Veränderung der Vergütung der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung und die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Beschäftigen, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, vergleichend darstellen.

Die Richtlinie lässt explizit offen, ob dieser Vergütungsbericht Bestandteil des Lageberichts ist. In den Erwägungsgründen heißt es: „Hiervon unberührt sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten bleiben, die Veröffentlichung dieses Berichts auch über andere Mittel vorzuschreiben, beispielsweise als Teil der Erklärungen zur Unternehmensführung oder des Lageberichts.“

2 Unverbindliche Leitlinien zur nicht-finanziellen Berichterstattung finalisiert

Die EU-Kommission hat am 27. Juni 2017 die gemäß CSR-Richtlinie (2014/95/EU) zu erarbeitenden unverbindlichen Leitlinien zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen veröffentlicht. Dabei greift die EU-Kommission die gegenwärtigen bewährten Verfahren und die jüngsten Entwicklungen im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung auf, wie z.B. die *UN Sustainable Development Goals*, das Pariser Klimaabereinkommen und die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures*.

Die Leitlinien benennen einige Grundsätze der Berichterstattung, wie z.B. Wesentlichkeit, Ausgewogenheit oder Adressatenorientierung, und gibt Erläuterungen für die in der CSR-Richtlinie explizit genannten Berichtsinhalte (Geschäftsmodell, Konzepte, Ergebnisse der Konzepte, etc.). Diese Leitlinien können freiwillig angewendet werden und sollen die bisherigen Berichtspflichten nicht erweitern.

→ Das DRSC hatte die zur Konsultation gestellten Entwurfsversion dieser Leitlinien im 1. Quartal 2016 erörtert und daraufhin kommentiert. Über die Konsultation bzw. unsere Stellungnahme berichteten wir auf S. 15 im Quartalsbericht Q1/2016 bzw. auf S. 17 im Quartalsbericht Q2/2016.



b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Feedback Statement zur Konsultation zur Tätigkeit der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden

Die EU-Kommission hat nach Abschluss ihrer Konsultation über die Arbeitsweise der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA) mit Datum vom 20. Juni 2017 eine Zusammenfassung aller Rückmeldungen veröffentlicht. Hieraus sind u.a. folgende Erkenntnisse festzuhalten:

- Eine überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen sieht keinen Grund für eine Veränderung des derzeitigen Indossierungsprozesses und der Rolle von EFRAG. EFRAG arbeite erfolgreich unter der seit November 2014 eingeführten Struktur auf Basis des sog. Maysadt-Berichts. Eine Stärkung der Rolle der ESMA sei im Gegenzug sogar kontraproduktiv. Eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Entwicklung und Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards sollte beibehalten werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

- Eine große Mehrheit sieht ferner keinen Bedarf für eine weitere Konvergenz des Enforcements der Finanzberichterstattung auf europäischer Ebene. Dies solle eine nationale Aufgabe bleiben. Synergien zwischen dem Enforcement von Rechnungslegung und Prüfung werden ebenso kaum gesehen.

Die kritische Meinung des DRSC zu den rechnungslegungsrelevanten Fragestellungen wird somit von der Mehrheit geteilt.

Die Konsultation der EU-Kommission startete am 21. März 2017 und endete am 16. Mai 2017. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im Quartalsbericht Q1/2017.

→ *Das DRSC hatte sich an dieser Konsultation beteiligt. Die DRSC-Stellungnahme hierzu ist auf S. 20 in diesem Bericht dargestellt.*

d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und somit keine entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten**;
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*);



- Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragssteuern*);
- Sammeländerungsstandard (2014-2016);
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*)** – hierbei ist auch die durch den IASB nachfolgend erwirkte Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

* Die Indossierung wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.

** Die Indossierung wurde vorerst ausgesetzt, da der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Mittlerweile hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet an einem übergreifenden Forschungsprojekt, welches diesen Änderungssachverhalt einschließt.

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Feldtest zur Einführung des elektronischen Berichtsformats ESEF

ESMA hat am 28. Juni 2017 zur Teilnahme an einem Feldtest zur Einführung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (*European Single Electronic Format – ESEF*) aufgerufen.

Hintergrund sind die geänderten Vorschriften der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG durch Richtlinie 2013/50/EU, wonach ab 1.1.2020 alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden sollen. Hierzu soll ESMA der Europäischen Kommission Entwürfe technischer Regulierungsstandards vorlegen, um das elektronische Berichtsformat unter gebührender Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen festzulegen. Vor der Annahme der Entwürfe technischer Regulierungsstandards führt ESMA eine angemessene Bewertung der möglichen elektronischen Berichtsformate und geeignete Feldtests durch.

In den Feldtests sollen im Rahmen von Workshops die Jahresfinanzberichte von Unternehmen in ein elektronisches Format

auf Basis der entwickelten ESEF-Spezifikationen der ESMA überführt werden. Als Teilnehmer werden kapitalmarktorientierte Unternehmen aller Branchen, die Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen, sowie Software-Anbieter gesucht.

Rückmeldungen werden von der ESMA bis zum 14. Juli 2017 erbeten. Die einzelnen Workshops werden im Zeitraum bis Ende August 2017 stattfinden.

Im Vorfeld hatte ESMA im September 2015 das Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 zur Einführung eines ESEF veröffentlicht. Im Dezember 2016 dann hatte ESMA ein [Feedback Statement](#) hierzu publiziert, in der die Rückmeldungen und Erkenntnisse aus der Konsultation zusammengefasst wurden.

→ Das DRSC hatte sich an der Konsultation mit einer Stellungnahme beteiligt. Hierüber berichteten wir auf S. 20 in unserem [Quartalsbericht Q1/2016](#).



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

1 E-DRÄS 8 zur Änderung von DRS 20

Das DRSC hat am 20. Juni 2017 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards E-DRÄS 8 publiziert und zur Kommentierung gestellt. Damit wird eine Anpassung des DRS 20 *Konzernlagebericht* angestrebt.

Anlass dieser neuerlichen Überarbeitung von DRS 20 ist das am 19. April 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RLUG), das die CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in deutsches Recht umsetzt. Diese gesetzlichen Änderungen geben Anlass für eine Anpassung des DRS 20. Mit dem vorliegenden Entwurf E-DRÄS 8 wird das Ziel verfolgt, DRS 20 formal an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

Gemäß dem CSR-RLUG haben große Konzerne, bei denen insgesamt mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind und deren Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert oder ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen ist, ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern. Diese Erklärung beinhaltet eine kurze Darstellung des Geschäftsmodells und muss sich zumindest auf die fünf Aspekte Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Für diese Aspekte sind Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die Aspekte erforderlich sind. Der zweite zentrale Regelungsinhalt des CSR-RLUG ist die Verpflichtung für große börsennotierte Mutterunternehmen und große Mutterunternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt platziert haben und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, ihre Konzernklärung zur Unternehmensführung um Angaben zu ihrem Diversitätskonzept zu erweitern.

Das DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme zum E-DRÄS 8 bis zum 14. August 2017.



Zudem führen wir hierzu am 31. August 2017 von 13:00 bis 17:00 Uhr in Frankfurt am Main eine Öffentliche Diskussion zu E-DRÄS 8 durch, zu der Interessierte herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung ist kostenfrei; um vorherige Anmeldung wird jedoch gebeten. Weitere Details finden Sie auf unserer [Nachrichtenseite](#).

2 Entwurf eines Anwendungshinweises zu IFRS 2 (DRSC E-AH 4)

Das DRSC hat am 28. Juni 2017 den [Entwurf eines Anwendungshinweises](#) betreffend IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* veröffentlicht und damit zur Konsultation gestellt.

Der IFRS-FA hatte nach Veröffentlichung der endgültigen Änderungen an IFRS 2 durch den IASB im Juni 2016 und nach öffentlicher Konsultation festgestellt, dass die neuen Regelungen zur Bilanzierung von Nettoerfüllungsvereinbarungen den Fall von Kompensationszahlungen an Mitarbeiter aufgrund zu viel einbehaltener EK-Instrumente nicht hinreichend klar und präsent behandeln. Aus diesem Grund hatte der IFRS-FA beschlossen, den bilanzierenden Unternehmen mit dem Anwendungshinweis eine Hilfestellung zu geben. E-AH 4 ist keine Interpretation, sondern reproduziert die vom IASB/IFRS IC und seinem Mitarbeiterstab angestellten themenspezifischen Überlegungen, die jedoch nicht in IFRS 2 eingegangen sind.

Stellungnahmen an das DRSC sind bis zum 11. August 2017 möglich.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 12. Mai 2017 eine [Stellungnahme](#) an das IFRS IC adressiert. Darin wird die im März 2017 von IFRS IC getroffene vorläufige Entscheidung zur Anwendungsfrage von IAS 33, die das DRSC im Dezember 2016 selbst eingereicht hatte, kommentiert.

Das DRSC stimmt zu, dass die Kernfrage beantwortet ist, sieht aber weitere – vom IFRS IC selbst aufgeworfene – Folgefragen, die es zu klären gilt. Da das IFRS IC bereits kurz vor Übermittlung unserer Stellungnahme ankündigte, das Thema in seiner Juni-Sitzung weiter zu erörtern, ist diese Position des DRSC als noch nicht abschließend zu betrachten.

Mittlerweile hat das IFRS IC das Thema abschließend erörtert und seine abschließende Entscheidung getroffen – die im Vergleich zur vorläufigen Entscheidung unverändert ausfällt. Ergänzend wird in Kürze ein Beispiel publiziert, das die Folgefragen implizit beantwortet.



2 DRSC-Stellungnahme zur Konsultation über die Arbeit von EBA, EIOPA und ESMA

Das DRSC hat sich zur Konsultation der EU-Kommission in Bezug auf die Arbeitsweise der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) am 15. Mai 2017 in einer Stellungnahme geäußert.

Die EU-Kommission hatte am 21. März 2017 eine Konsultation zu den europäischen Finanzaufsichtsbehörden gestartet. Auch wenn der Schwerpunkt der 32 Fragen auf der Evaluierung der Arbeitsweise der einzelnen Behörden liegt, zielen zwei Fragen explizit auf das Themengebiet „Rechnungslegung und Prüfung“ ab. Der Verwaltungsrat des DRSC und die DRSC-Geschäftsstelle hatten sich gemeinschaftlich mit dem Papier befasst.

Der Verwaltungsrat des DRSC kommt in seinem Schreiben zu dem Schluss, dass für eine vorgeschlagene stärkere Koordinierungs- und Durchsetzungsrolle von ESMA nicht hinreichend dargelegt wurde, warum es überhaupt einer Änderung der derzeitigen Verfahrensweise bedarf, da dem DRSC keine Fälle von tatsächlich aufgetretenen Regulierungslücken bekannt seien. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Übernahme der Aufgaben von EFRAG bei der Indossierung der IFRS für Zwecke der Anwendung in Europa sieht der Verwaltungsrat des DRSC ebenfalls keine überzeugenden Argumente. Nicht nur habe EFRAG eine umfassende Strukturreform hinter sich, die zu greifen beginne und sich bewährt habe. Darüber hinaus habe eine überdeutliche Mehrheit der mit der sog. Maystadt-Konsultation Befragten aus dem Jahr 2014 ihre Ablehnung zum Ausdruck gebracht, ESMA die Aufgaben von EFRAG übernehmen zu lassen. Folglich sei die Kommission nicht gut beraten, ein funktionierendes System ohne erkennbare Not auf den Prüfstand zu stellen.

3 DRSC-Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zum ED/2017/3 (Änderung von IFRS 9)

Das DRSC hat am 22. Mai 2017 eine Stellungnahme zum ED/2017/3 *Prepayment Features with Negative Compensation* (Änderung von IFRS 9) an den IASB übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme wurde auch an EFRAG übermittelt.

Darin macht das DRSC deutlich, dass der IFRS-Fachausschuss mehrheitlich gar keinen Änderungsbedarf sieht, da die vom IASB und IFRS IC zugrundeliegende Auslegung der betroffenen Regelung in IFRS 9.B4.1.11(b), insb. der Bedeutung von „Kompensation“ nicht geteilt wird.

Es wird festgestellt, dass IASB und IFRS IC aber mehrheitlich zu einer anderen Auffassung gelangten und angesichts ihrer konkreten Auslegung Änderungsbedarf für IFRS 9 sehen.

Das DRSC stimmt dem IASB insoweit zu, dass die zur Diskussion stehenden Instrumente mit beidseitigen Kündigungs- und Entschädigungsklauseln für eine Bewertung *at amortised cost* (oder *at Fair Value through OCI*) – vorbehaltlich des Geschäftsmodellkriteriums – in Betracht kommen sollten. Jedoch hält das DRSC den Vorschlag einer Ausnahmeregelung, die selektiv und ggf. willkürlich ist, für nicht sachgerecht.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Neuer Internetauftritt des DRSC

Das DRSC hat einen neuen Internetauftritt! Sieben Jahre nach dem letzten Relaunch hat die DRSC-Homepage ein neues, zeitgemäßes Layout und eine neue Struktur erhalten. Darüber hinaus wurde die Webseite intuitiver aufgebaut und ist nun auch besser auf mobilen Endgeräten abrufbar.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Struktur der gesamten Webseite wurde grundlegend überarbeitet. Damit können die verschiedenen Bereiche der Seite schneller erreicht werden.
- Das Hauptmenü wurde deutlich schlanker und intuitiver aufgebaut.
- Die Veranstaltungstermine (z.B. Sitzungen der FA) und zugehörige Unterlagen sind übersichtlicher dargestellt und somit leichter auffindbar.

- Die Projektseiten haben eine konsistentere Struktur erhalten und versorgen Sie mit Informationen, die nun nach ihrer Priorität selektiert werden können.
- Die Ergebnisse der DRSC-Arbeit (Standards, Eingaben, Stellungnahmen, sonstige Verlautbarungen) sind gleichfalls übersichtlicher dargestellt und leichter auffindbar.
- Die Webseite ist responsiv und so auf mobilen Endgeräten besser abrufbar.

Mehr Informationen zu den neuen Funktionalitäten finden Sie [hier](#).

Ihre Meinung hierzu ist uns wichtig. Wie gefällt Ihnen der neue Internetauftritt? Geben Sie uns Feedback, entweder über unser [Kontaktformular](#) oder an unsere zentrale E-Mail-Adresse info@drsc.de.

DRSC-Veranstaltungen zum Diskussionspapier „Angabeprinzipien“

Am 28. April 2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung des DRSC zum IASB-Diskussionspapier [DP/2017/1 Angabeprinzipien](#) statt. Diese Veranstaltung diente der Vorstellung und Erörterung der Kernpunkte und Vorschläge im Diskussionspapier. Eine [Unterlage](#) zur Veranstaltung ist ebenfalls verfügbar.

Zusätzlich wird das DRSC – gemeinsam mit den Standardsetzern aus Österreich und der Schweiz sowie mit Vertretern von IASB und EFRAG – eine öffentliche Diskussion zu diesem Diskussionspapier

durchführen. Auf dieser Folgeveranstaltung möchte das DRSC Ihre Sichtweisen zu den Inhalten des Diskussionspapiers kennenlernen und die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer vorstellen und diskutieren.

Die Öffentliche Diskussion findet am 11. September 2017 im [Airport Conference Center](#) (Raum K20) in Frankfurt/Main von 12:00 bis 17:00 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenfrei; aus logistischen Gründen wird aber um Anmeldung bis 31. August 2017 unter bahrmann@drsc.de gebeten.

1. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 16

Am 19. Juni 2017 fand in Berlin die erste Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* statt. In der ganztägigen Veranstaltung tauschten sich Vertreter von rund 30 Un-

ternehmen und Verbänden aus dem Kreis der Mitglieder des DRSC intensiv zu verschiedensten Fragestellungen aus der Umsetzung und Anwendung des neuen Standards aus.



Neben einem Überblick über den aktuellen Stand im EU-Indossierungsverfahren wurden u.a. folgende Themen erörtert:

- einheitliche Bereitstellung bilanzierungsrelevanter Vertragsdaten durch die Leasinggeber;
- Erfahrungsbericht IFRS 16-Implementierungsprojekt;

- Sammlung und Kategorisierung von Leasingobjekten;
- Leasingverhältnisse im Bereich der Auftragsfertigung.

Die Veranstaltung stieß bei allen Teilnehmern auf eine positive Resonanz. Die nächste Sitzung des Anwenderforums wird vsl. im November 2017 stattfinden.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
April	<u>58. Sitzung</u>	<u>31. Sitzung</u>	Informationsveranstaltung *
Mai	---	---	---
Juni	<u>59. Sitzung</u> <u>11. gemeinsame Sitzung</u>	<u>32. Sitzung</u>	---

* Zu dieser Sitzung wird kein Bericht/Protokoll veröffentlicht.

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

CSR-RLUG im Bundesrat gebilligt und im Gesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RLUG) wurde am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl Teil I Nr. 20 vom 18.04.2017, S. 802 ff.) verkündet. Damit trat das Gesetz am 19. April 2017 in Kraft.

Zuvor, nämlich am 31. März 2017, hatte der Bundesrat in seiner 956. Sitzung beschlossen, zu dem vom Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen (Beschluss).

Mit diesem Gesetz wurde die CSR-Richtlinie (2014/95/EU) endgültig in deutsches Recht umgesetzt. Entsprechend der

Vorgabe der CSR-Richtlinie ist das CSR-RLUG für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2016 anzuwenden.

Durch das Gesetz werden bestimmte große Unternehmen verpflichtet, ihren (Konzern-) Lagebericht um eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung zu erweitern. Ferner haben bestimmte Unternehmen in ihre Erklärung zur Unternehmensführung Angaben zum Diversitätskonzept aufzunehmen.

→ *In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das DRSC diese Inhalte mit E-DRÄS 8 adressiert – wie oben beschrieben – und diesen Entwurf gegenwärtig zur Diskussion gestellt hat. Der Entwurf kann bis 14. August 2017 schriftlich oder in der Öffentlichen Diskussion am 31. August 2017 mündlich kommentiert werden.*



IDW: RS HFA 2 in aktualisierter Fassung verabschiedet

Das IDW hat seine Stellungnahme IDW RS HFA 2: *Einzelfragen zur Anwendung von IFRS* aktualisiert und umfassend redaktionell überarbeitet. Diese Fassung wurde sodann am 27. April 2017 veröffentlicht.

Hintergrund hierfür ist u.a. die (weitgehende) Ablösung von IAS 11 *Fertigungsaufträge*, IAS 18 *Umsatzerlöse* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* durch IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit*

Kunden und IFRS 9 *Finanzinstrumente*. Die Ausführungen zu den bisher geltenden Standards IAS 11, IAS 18 und IAS 39 wurden gestrichen oder an die entsprechende Neuregelung angepasst.

Mit dieser Aktualisierung wurde auch der im Juni 2016 veröffentlichte Entwurf einer Änderung von IDW RS HFA 2 *Bilanzierung von konzerninternen Salden und Transaktionen i.S.v. IFRS 10* finalisiert.

IDW: RS HFA 48 verabschiedet

Am 28. April 2017 hat das IDW die Stellungnahme IDW RS HFA 48 zur *Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9* verabschiedet. IDW RS HFA 48 behandelt Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme, mit denen Ersteller und Prüfer bei der Umstellung auf den neuen Standard konfrontiert sind. Diese Verlautbarung soll zum Verständnis und einer sachgerechten Auslegung der Neuerungen beitragen. Sie umfasst Ausführungen zu folgenden Themen:

- Anwendungsbereich,
- Abgang finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten,
- Klassifizierung und Bewertung (inkl. Wertminderung) und
- Hedge Accounting.

Diese Stellungnahme ist wegen der enthaltenen, oben aufgelisteten Themen nahezu vollständig.

Allerdings soll nach Plänen des IDW soll ein weiterer kurzer Abschnitt betreffend Modifikationen finanzieller Vermögenswerte ergänzt werden. Dieser ist derzeit noch in Arbeit. Die Vorschläge hierzu hat das IDW am 21. Juni 2017 in einer Entwurfsfassung veröffentlicht. Diese wurde bis 11. Dezember 2017 zur Diskussion gestellt und soll anschließend zeitnah finalisiert werden.

→ Eine Erörterung dieses Entwurfs im DRSC ist für eine der nächsten Sitzungen des IFRS-Fachausschusses geplant.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

06./07.07.2017	ASAF-Sitzung, London
10.07.2017	Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats und Mitgliederversammlung des DRSC, München
17.-21.07.2017	IASB-Sitzungswoche, London
20.07.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
26.-28.07.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
27./28.07.2017	60. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
31.08.2017	DRSC-Öffentliche Diskussion zu E-DRÄS 8, Frankfurt am Main
04./05.09.2017	61. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.09.2017	DRSC-Öffentliche Diskussion zu „Angabeprinzipien“, Frankfurt am Main
12./13.09.2017	IFRS IC-Sitzung, London
14.09.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18.-22.09.2017	IASB-Sitzungswoche, London
20.09.2017	EFRAG-CFSS-Sitzung, Brüssel
21./22.09.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
21./22.09.2017	33. HGB-FA-Sitzung, Berlin
25./26.09.2017	WSS-Meeting, London
26./27.09.2017	IFASS-Meeting, London
28.09.2017	ASAF-Meeting, London



2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IASB	<p>Die IFRS-Stiftung hat den Analysten Nick Anderson (UK) und die Akademikerin Prof. Ann Tarca (Australien) zu IASB-Mitgliedern ernannt. Beide wurden für fünf Jahre berufen; die Amtszeiten beginnen am 1.9.2017 bzw. am 1.7.2017. Ferner wurde Dr. Jianqiao Lu (China) zum 1.7.2017 für ebenfalls fünf Jahre als IASB-Mitglied ernannt.</p> <p>Diese Ernennungen erfolgten im Zuge der notwendigen Nachbesetzung für die beiden bisherigen IASB-Mitglieder Wei Guo Zhang und Stephen Cooper, deren jeweils zweite Amtszeit am 30.6.2017 bzw. 31.7.2017 endet und die somit beide nicht wiederberufen werden können. Damit ist der IASB ab September 2017 wieder mit der Zielgröße von 14 Mitgliedern besetzt.</p>
IFRS-Stiftung	<p>Die IFRS-Stiftung hat ferner verkündet, dass Alan Beller, Dr. Werner Brandt, Takafumi Sato und Kurt Schacht als Treuhänder wiederberufen wurden. Deren jeweils zweite Amtszeit beginnt am 1.1.2018 und endet am 31.12.2020.</p>
EFRAG	<p>Die EFRAG-Generalversammlung hat Chris de Noose per 12.4.2017 zum EFRAG-Board-Mitglied ernannt. Er ersetzt Jorge Gil Lozano als bisheriges Boardmitglied, der dieses Amt vorzeitig abgegeben hatte. Die Amtszeit von Chris de Noose läuft deshalb vorerst nur bis zum 31.10.2017.</p> <p>Der EFRAG-Board hat zudem Ana Cortez als EFRAG TEG-Mitglied ab 12.6.2017 ernannt. Sie ersetzt Christian Chiarasini, der Ende Mai 2017 ausschied.</p>
DRSC	<p>Für die <u>AG Pensionen</u> wurden Dr. Andre Geilenkothen (Aon Hewitt) und Thomas Hagemann (Mercer) als neue Mitglieder berufen. Zudem wurde Dr. Friedemann Lucius (Heubeck) der AG-Vorsitz übertragen.</p>

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie übrigens [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
CSR-RLUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Ausschuss der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EBA	<i>European Banking Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-AH	Entwurf eines Anwendungshinweises (des DRSC)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EIOPA	<i>European Insurance and Occupational Pensions Authority</i>
(E)RS HFA	(Entwurf einer) Rechnungslegungsstellungnahme des Hauptfachausschusses im IDW
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Gremium der EFRAG)
WSS	<i>World Standard Setters</i> (geschlossene Konferenz auf Einladung des IASB)



Herausgegeben am 30.6.2017

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12-0
Telefax: 030 / 20 64 12-15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2017 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.